



HVBG

HVBG-Info 02/1987 vom 22.01.1987, S. 0142 - 0142, DOK 402.06:311.14

**Gesetzliche Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in
Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) - JAV-Berechnung gemäß
§ 575 Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre 1987**

Gesetzliche Unfallversicherung für Schüler sowie Kinder in
Kindergärten (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO);
hier: Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) gemäß § 575
Abs. 3 RVO für Unfälle im Jahre 1987

Die vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 1985 festgestellte
durchschnittliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je abhängig
Beschäftigten beläuft sich auf 35.809,-- DM.

Auf der Grundlage dieses Betrages ergeben sich nach § 575 Abs.3 RVO
für die im Jahr 1987 eintretenden Unfälle folgende
Jahresarbeitsverdienste:

Für Versicherte unter 6 Jahren	(1/4)	8.952,25 DM
für Versicherte bis unter 14 Jahren	(1/3)	11.936,33 DM

Eine nach den neuen Werten errechnete Tabelle mit den ungerundeten
Rentenbeträgen für MdE-Grade von 10 v.H. bis 100 v.H. fügen wir als
Anlage bei. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 4/87 vom 14.01.1987 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand